

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2021/259
öffentlich	

Fachdienst Bau- und Umweltverwaltung

Datum: 21.10.2021

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	24.11.2021	Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz
Ö	25.11.2021	Hauptausschuss

Stellenmehrbedarf FD 63.00 für das Haushaltsjahr 2022 ff.

Ziel 3 - gesundes und soziales Aufwachsen

Ziel 7 - Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Beschlussvorschlag:

Zur Vermeidung von großen Umweltschäden wird eine zusätzliche 0,60 Verwaltungsstelle mit der Bewertung E8 in den Stellenplan 2022 aufgenommen.

Zusammenfassung:

Zur Vermeidung von großen Umweltschäden soll eine zusätzliche 0,60 Verwaltungsstelle für den Bereich der Umweltverwaltung in den Stellenplan 2022 aufgenommen werden.

Sachverhalt:

FB IV

Teilplan 561 Umweltschutzmaßnahmen

FD 63.00 – Fachgebiet Umweltverwaltung

Stellenplan-Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Bewertung	Kosten p.a.	Refinanzierung	Befristung
0.5210.0052.1	Verwaltungsstelle Umweltverwaltung AwSV	0,6 VZS	E8	34.100 €		☐ ja, bis ☒ nein

Erläuterungen:

Verwaltungsstelle in der Umweltverwaltung zur Umsetzung der „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“

Auf der Verwaltungsstelle in der Umweltverwaltung werden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Biogasanlagen, Güllelagunen, Chemikaliertanks, Tankstellen, Erdwärmesonden und Heizöltanks überwacht. Die Anlagen unterliegen regelmäßigen Überprüfungspflichten. Werden die Prüfberichte nicht abgegeben oder liegen Mängel der Anlagen vor, werden durch die Verwaltungsstelle ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet. Durch die starke Zunahme an überwachungspflichtigen Anlagen und der hohen Rückstände auf dieser Stelle, kann der Überwachungspflicht der unteren Wasserbehörde nur noch unzureichend bzw. zum Teil gar nicht mehr nachgekommen werden. Mangelhafte AwSV Anlagen können zu massiven Umweltschäden führen. Die AwSV dient dem Grundwasser- und Bodenschutz. Die Überwachungspflicht wurde der unteren Wasserbehörde gemäß § 100 WHG i.V.m. § 101 LWG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die Überwachungspflicht deckt sich auch mit dem strategischen Ziel 7 „Wir entwickeln den Natur-, Landschafts- und Klimaschutz konsequent qualitativ weiter“.

In den letzten Jahren sind auf der Verwaltungsstelle jährlich neue Anlagen in die Überwachungspflicht hinzugekommen. Dies betrifft zum einen die Biogasanlagen, zum anderen wurden mit der Einführung der AwSV im Jahre 2017 die Güllelagunen und zum Teil die Erdwärmesonden prüfpflichtig. Des Weiteren sind seit Einführung der neuen AwSV geringfügige Mängel an Anlagen und von Sachverständigen festgestellte Abweichungen zur AwSV durch ein ordnungsrechtliches Verfahren zu beheben. Dies führt zu einem erhöhten Arbeitsaufwand auf der vorhandenen Stelle. Im Ergebnis sind zahlreiche neue Anlagen hinzugekommen, die regelmäßig überwacht werden müssen. Die Anzahl der Anlagen mit Mängeln, die einen erhöhten Arbeitsaufwand verursachen, haben sich ebenfalls erhöht.

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung im Jahre 2015 wurde auf der Verwaltungsstelle im Bereich der prüfpflichtigen AwSV Anlagen bereits ein Rückstand von ca. 400 Fällen festgestellt. Ein Stellenmehrbedarf wurde hierfür jedoch nicht ausgewiesen. Wie bereits beschrieben sind in den letzten Jahren neue Fälle hinzugekommen, sodass für das Jahr 2019 ein Rückstand von 1005 Fällen festgestellt wurde. Mit Stand vom 15.02.2021 besteht ein Rückstand von 1.733 Fällen. Bei sämtlichen von diesen Fällen muss ein ordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet werden, sprich es müssen zunächst in allen Fällen Anhörungen versendet werden. Aus den Fallzahlen der letzten Jahre und der neu

hinzukommenden Anlagen, vor allem die stark ansteigende Zahl der Erdwärmesonden, lässt sich schließen, dass die Zahl der überwachungspflichtigen Anlagen auch weiterhin steigen wird. Hinzu kommt, dass immer weniger der Sachverständigen die Bürger*innen von selbst an ihre Prüfungen erinnern, sodass auch in diesen Fällen von der Verwaltungsstelle ein Verfahren eingeleitet werden muss. Insgesamt führen die Rückstände dazu, dass bei bereits überprüften Anlagen, bei denen Mängel festgestellt wurden, kein bzw. nicht zeitnah ein ordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet wird, sodass die Mängel auch nicht abgestellt werden.

Im Einzelnen hat sich auf der Stelle folgendes verändert:

- Durch die Einführung der AwSV wurden Erdwärmesonden, die in Wasserschutzgebieten oder Trinkwassereinzugsgebieten liegen und Erdwärmesonden mit über 30 KW als überwachungspflichtig eingestuft. Die Anlagen sind alle 5 Jahre bzw. in Wasserschutzgebieten alle 2 ½ Jahre zu überprüfen. Mit Stand April 2020 sind das 200 Erdwärmesonden mit einer steigenden Tendenz.
- Mit Stand April 2020 existieren im Kreis Segeberg 66 Güllelagunen. Auch hier kann eine steigende Tendenz verzeichnet werden.
- Gemäß der AwSV sind Anlagen mit geringfügigen Mängeln und Anlagen die von der AwSV abweichen, wie Anlagen mit erheblichen Mängeln zu werten. Somit ist hier ebenfalls ein ordnungsrechtliches Verfahren notwendig.
- Die Anzahl der Anlagen mit Mängeln ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Im Jahre 2010 waren es noch 284 bemängelte Anlagen (17,2 Prozent), 2019 waren es 444 (39,7 Prozent), 2020 waren es 551 (42,65 %). Für jede dieser Anlagen ist ein ordnungsrechtliches Verfahren einzuleiten.
- Bei wiederkehrenden Überprüfungen von oberirdischen Heizöltankanlagen in Wasserschutzgebieten werden vermehrt altersbedingte Verformungen an PE-Behältern festgestellt. Die Anlagen weisen inzwischen ein Alter von über 40 Jahren auf. Die Anlagen müssen in festzulegenden und abgestimmten Fristen stillgelegt werden. Eine Stilllegung verursacht erhöhten Verwaltungsaufwand.
- Des Weiteren haben sich durch technischen Schwierigkeiten die Bearbeitungszeiten mit dem Fachmodul K 3 deutlich erhöht. Zum Teil wird für eine Fallbearbeitung die doppelte Zeit benötigt.

Im Rahmen einer Organisationsuntersuchung durch den Fachdienst Personal, Organisation und Verwaltungsdigitalisierung wurde ein entsprechender Mehrbedarf bestätigt. Die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigelegt.

Zusätzlich sollen für die technische Überwachung im FD 32.30 noch Stellenanteile eingeworben werden (siehe Anmeldung Stellenmehrbedarf FD 32.30, DrS/2021/270). Eine weitergehende technische Prüfung führt, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Rückständen und dem zuvor dargestellten Mehrbedarf, zu einem entsprechend höheren Arbeitsaufwand und somit zu einem weitergehenden Personalbedarf in der Umweltverwaltung.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Nein

☒ Ja:

☐ Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
Die Kosten sind im Haushaltsentwurf 2022 enthalten.

☐ Mittelbereitstellung

☐ Teilplan: 561

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

☐ Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
☐ Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

☐ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

☒ Nein

☐ Ja

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja

Anlage/n:

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Kreis Segeberg | Der Landrat

Personal, Organisation und Verwaltungs-
digitalisierung

Monika Hagel

Haus A, Zimmer-Nr. 442
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-8149
Fax 04551/951-99821
E-Mail
Monika.Hagel@segeberg.de

Aktenzeichen:

Stellenmehrbedarf AwSV 2022
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 07.04.2021

Stellenmehrbedarf für die Überwachung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im FD. 63.00

Anlass für die Stellenmehrbedarfsanmeldung gibt hauptsächlich die Änderung der AwSV (Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) aus dem Jahr 2017, die sowohl den Prüfungsumfang hinsichtlich der Anlagen (z. B. für Güllelagunen und z. T. für Erdwärmesonden) erweitert hat als auch Anpassungen bei der Mängeldefinition (Ausweitung) vorsieht. Letzteres schlägt sich in der Erhöhung der Mängelquote in den Sachverständigenberichten nieder. Die Mängelquote betrug 2017 22 % und hat 2020 bei knapp 43 % gelegen. Die Anzahl der abgegebenen Prüfberichte ist im Zeitraum von 2016 bis 2020 um etwa 500 (von 1.768) gesunken. Diese Tatsache ist allerdings nicht vorrangig auf die rechtliche Änderung zurückzuführen, sondern liegt in der Arbeitsorganisation und -sorgfalt der Sachverständigen. Für die Stelleninhaberin stellt die Nichtabgabe der Prüfberichte ein Mehraufwand dar, da sie die Anlagenbetreiber*innen im Rahmen von ordnungsrechtlichen Verfahren zur Abgabe der Prüfberichte anhalten muss.

Dauerhafte Mehrbedarfe

Wiederkehrend prüfpflichtig sind im Kreisgebiet nach aktuellem Kenntnisstand 8.373 Anlagen. Der Fachdienst geht davon aus, dass sich die Anzahl bei 8.500 Anlagen einpendeln wird. Von diesen müssen etwa 1.800 aufgrund ihrer Lage im Wasserschutzgebiet alle 2,5 Jahre geprüft werden. Die verbleibenden 6.700 Anlagen unterliegen alle 5 Jahre einer Prüfpflicht. Im Ergebnis müssen jährlich 2060 Anlagen geprüft werden. Die 2015 zugrunde gelegte Fallzahl von 600 für die Durchsetzung der Prüfung im ordnungsrechtlichen Verfahren wird weiterhin als valide erachtet. Im Rahmen der

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDE33XXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Stellenbemessung im Jahr 2015 wurden mittlere Bearbeitungszeiten für die ordnungsbehördlichen Verfahren ermittelt. Von Seiten des Fachdienstes wurde eine weitere Differenzierung bei der Fallaufteilung angeregt, um auch besonders aufwendigen Fällen besser Rechnung zu tragen. Dieses Ansinnen ist nachvollziehbar und wird als sachgerecht bewertet. Bei Vornahme der Differenzierung ergibt sich bei den ordnungsrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung der Prüfung dauerhaft ein erhöhter jährlicher Zeitbedarf von 1.800 Min.

Die Mängelquote der Anlagen hat sich gegenüber 2015, wie oben dargelegt, erhöht. Aus diesem Grund geht der Fachdienst davon aus, dass die Anzahl der ordnungsbehördlichen Verfahren zur Mängelbeseitigung dauerhaft um 200 Verfahren jährlich höher liegen wird als in der Bemessung aus 2015. Zusammen mit den differenzierten mittleren Bearbeitungszeiten ergibt sich hierdurch dauerhaft ein jährlicher Mehrbedarf von 15.600 Min.

Durch die Umstellung auf FLEX IT und der damit einhergehenden häufigen technischen Probleme gestaltet sich die Erfassung der von den Sachverständigen übersandten Prüfberichte deutlich zeitaufwendiger. Dieser Umstand hält bereits seit Mitte des Jahres 2020 an. Der Fachdienst geht davon aus, dass sich der zeitliche Aufwand für die Erfassung durch die IT-Probleme fast verdoppelt hat (7 Min. mehr/Prüfbericht). Insgesamt führt dies bei 1.800 Prüfberichten jährlich zu einem **zeitlichen Mehraufwand von 12.600 Min.** Auch wenn es für den Fachdienst aktuell nicht absehbar ist, wird dieser Missstand kein Dauerzustand bleiben und kann daher nicht als dauerhafter Mehrbedarf angerechnet werden.

Gegenüber 2015 neu hinzugekommen ist die **Prüfung von Bauabbrüchen und die Abgabe einer Stellungnahme.** Hierfür ist dauerhaft ein **zeitlicher Mehraufwand von 14.925 Minuten** zu berücksichtigen.

Durch die veränderte Organisation des **Postdienstes** ergibt sich gegenüber 2015 ein **jährlicher Minderbedarf von 2.050 Min.** für diese Aufgabe.

Übersicht zu den dauerhaften zeitlichen Mehrbedarfen:

Aufgabe	Zeitlicher Mehrbedarf in Min.
ordnungsrechtlichen Verfahren zur Durchsetzung der Prüfung	1.800
ordnungsbehördlichen Verfahren zur Mängelbeseitigung	15.600
Prüfung von Bauabbrüchen und die Abgabe einer Stellungnahme.	14.925
Summe	32.325
Verringert um Minderaufwand für Postdienst	<u>30.275</u>

Für die Berechnung der „Normalarbeitszeit“, d. h. der jährlichen Arbeitszeit, die netto verbleibt, wenn die durchschnittlichen Feier-, Urlaubs- und Krankheitstage sowie die personenbezogenen Verlust- und Erholungszeiten abgezogen wurden, wird der KGSt-Bericht 15/2015 „KGSt-Normalarbeitszeit“ angewendet. Für eine Beschäftigtenstelle mit 39 Arbeitsstunden/je Woche beträgt die so berechnete Nettoarbeitszeit 85.860 Jahresarbeitsminuten. Der **dauerhafte Stellenmehrbedarf von 30.275 Jahresarbeitsminuten entspricht damit einer 0,35 Vollzeitstelle.**

Rückstände

Neben diesem dauerhaften bzw. nicht absehbar geringer werdenden Mehraufwand (Aufforderung zur Abgabe der Prüfberichte) besteht bei den Überprüfungen der wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen mittlerweile (bis Mitte Februar 2021) ein Rückstand von 1.478 Anlagen. Ein Rückstand von ca. 400 Überprüfung der Anlagen war bereits im Rahmen einer Stellenbemessung im Jahr 2015 festgestellt worden. Eine Abarbeitung erschien damals mit der vorhandenen Mitarbeiterin möglich. In geringem Umfang gelang dies auch. Durch die o. g. rechtlichen Änderungen in 2017 sind die Rückstände jedoch jährlich wieder kontinuierlich gewachsen.

Seit 2019 bestehen zudem Rückstände bei der Aufarbeitung der Anlagen, die einen Mangel aufweisen bzw. an die neuen Vorgaben angepasst werden müssen. Hier standen bis Mitte Februar 2021 255 Fälle zur ordnungsrechtlichen Nachverfolgung aus.

Legt man die sich ergebenden Fallzahlen und die aktualisierten mittleren Bearbeitungszeiten zugrunde ergibt sich für die Aufarbeitung der Rückstände folgender Stellenbedarf:

Aufarbeitung der Prüfung wiederkehrend prüfpflichtiger Anlagen im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Verfahrens:

Anlagen/Fälle	Mittlere Bearbeitungs-dauer	Zeitbedarf
Gesamtanzahl 1478		
Davon einfache Fälle 1418	60 Minuten	85.080
Davon aufwendige Fälle (4 %) 60	75 Minuten	4.500
		<u>89.580</u>

Mängelbeseitigung im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Verfahrens:

Anlagen/Fälle	Mittlere Bearbeitungs- dauer	Zeitbedarf
Gesamtanzahl 255		
Davon einfache Fälle 245	75 Minuten	18.375
Davon aufwendige Fälle (4 %) 10	150 Minuten	1.500
		<u>19.875</u>

Für die **Aufarbeitung der Rückstände besteht danach ein Zeitbedarf von 109.455 Minuten.**

Bezogen auf ein Jahr entspräche der Mehrbedarf 1,25 Vz.-Stellen. Es ist vertretbar diesen **Mehrbedarf auf 5 Jahre zu strecken, so dass jährlich eine 0,25 VZS benötigt wird.**

Ergebnis: In der Summe besteht danach **für die nächsten 5 Jahre ein Mehrbedarf von 0,6 VZS jährlich.** Aus organisatorischer Sicht wird empfohlen, diesen Stellenanteil gemeinsam mit dem Stellenanteil von 0,40 VZS für wasserrechtliche Aufgaben, die mit dem Ausscheiden der Stelleninhaberin auf der Stelle 0.52100.0032.1 verbleiben, dann als Vollzeitstelle als Nachbesetzung aususchreiben. Die Stelle ist bei diesem Zuschnitt in die EG 8 TVöD eingruppiert.

Der Fachdienst 32.30 ist für die technische Überprüfung der Anlagen zuständig und hat aufgrund der o. a. veränderten Rechtslage bereits für den Stellenplan 2021 eine 0,5 Ing.-Stelle angemeldet. Aufgrund der Corona-Pandemie und der dadurch angespannten Haushaltslage kam es zu keiner Einwerbung der Stelle. Diese soll nun ebenfalls für den Stellenplan 2022 erfolgen. Das Mehr an Überprüfungen vor Ort wird sich bei den Verwaltungssachbearbeiter*innen in Form von daran anschließenden ordnungsbehördlichen Verfahren bemerkbar machen.

Eine nicht ausreichende Wahrnehmung der Aufgaben birgt das Risiko von großen Umweltschäden. Dem Stellenmehrbedarf sollte daher aus organisatorischer Sicht Priorität eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage